

eine der ersten sozialdemokratischen Organisationen aufgelöst.

Die Geschichte dieses Bundes, dessen Mitglieder „das Heimatrecht in der Partei und in der Kirche anstreben“, und der „von seiner Gründung bis zu seinem Verbot 1934 nach allen Seiten hin eine eigenständige Haltung eingenommen hat“ (183), ist reich belegt durch Zitate aus zeitgenössischem Schrifttum, vor allem aus dem wichtigsten Organ des Bundes religiöser Sozialisten „Der Menschheitskämpfer“, mit Faksimiles von Flugblättern, Einladungen zu Veranstaltungen etc. und durch die Wiedergabe von zwei Interviews mit Otto Bauer in Wien (1974 und 1975). Diese Arbeit bietet neben den aufschlußreichen Hauptinformationen auch eine Fülle von interessanten Details, beispielsweise sei das Kapitel „Stimmen zu ‚Quadragesimo anno‘“ genannt. Das Nachwort (von J. Weidenholzer) „Zur Aktualität des religiösen Sozialismus“ setzt sich eigentlich mehr mit dem Verhältnis von Kirche und Sozialismus auseinander als mit den Möglichkeiten und der Wirklichkeit eines religiösen Sozialismus in der heutigen österr. Situation. Manche Behauptungen könnten mißverstanden werden, weil sie zu wenig klar dargelegt sind, etwa dort, wo der Begriff der berufsständischen Ordnung zu wenig abgehoben erscheint von einer geburts- bzw. herrschaftsständischen Ordnung; auch die Verbindung: differenzierter Eigentumsbegriff der kath. Soziallehre mit „Linkskatholizismus“ ist wohl nicht zutreffend.

Linz

Walter Suk

## KIRCHENRECHT

LISTL J. / MÜLLER H. / SCHMITZ H. (Hg.), *Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts*. (XL u. 969.) Pustet, Regensburg 1980. Ln. DM 68.-.

Man beginnt sich an die relative Dauerhaftigkeit des in Reform befindlichen kath. Kirchenrechts zu gewöhnen. Ein Zeichen dafür ist das Erscheinen dieser ersten umfangreichen Gesamtdarstellung des gegenwärtigen Kirchenrechts im deutschen Sprachraum. Der Unterschied zu den früheren Lehr- und Handbüchern fällt ins Auge: Die Kommentierung des CIC ist einer neuen, sinnvollen Systematik und Darstellungsweise gewichen, der Alleingang eines Autors mußte angesichts der Komplexität und des Umfanges der Materie der Zusammenarbeit von 46 namhaften Kirchenrechtlern Platz machen.

Der 1. Teil behandelt als „Grundlagen“ die Theologie und die Reform des Kirchenrechts sowie Kirchenrechtswissenschaft und Kirchenrechtsstudium; auch die „Allgemeinen Normen“ finden hier Raum. Im 2. Teil über die Verfassung der Kirche ist etwa das aufgenommen, was bisher das II. Buch des CIC enthielt; jedoch wird, der Gliederung der Kirchenkonstitution des Konzils entsprechend, ein Kap. über die Glieder der Kirche vorangestellt. Am umfangreichsten zeigt sich der 3. Teil „Die Sendung der Kirche“, der nicht nur die Materien des III. Buches des CIC umfaßt, sondern auch das Strafrecht und die Gerichtsbarkeit – eine Einteilung,

der nicht jeder unumschränkt zustimmen wird. Der letzte Teil befaßt sich mit dem Verhältnis von Kirche und Staat im allgemeinen und in den einzelnen deutschsprachigen Ländern sowie in Frankreich. Die kleinsten Einheiten, die jeweils von einem eigenen Autor behandelt werden, sind 117 durchnumerierte §§.

Von den einzelnen Rechtsinstituten wird das weitergeltende Recht des CIC zusammen mit den nachkonziliaren Änderungen als geltendes Recht dargestellt. Meist finden sich im Klein-druck oder in Anmerkungen Hinweise auf die in den Entwürfen zum neuen CIC vorgesehenen Regelungen. Grundsätzliche Fragen und sparsame Prognosen künftiger Entwicklungen sind oft in eigenen §§ behandelt. Das kirchliche Partikularrecht und die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen werden je nach Materie und Autor mit verschiedener Ausführlichkeit eingebaut, wobei eher ein leichtes Übergewicht der BRD zu bemerken ist.

Zweck des Werkes ist offenkundig eine solide, ausreichende Information über das gesamte gegenwärtige Recht der lateinischen Kirche für den Bedarf in Lehre und Praxis im deutschen Sprachraum. Dieser Zweck wird hervorragend erfüllt. Mehr darf man ohne Sprengung des Rahmens nicht erwarten: Nähere Details muß und kann man aus den Quellen- und Literaturangaben erschließen; die Geschichte des Kirchenrechts ist fast ganz ausgeklammert; Reformvorschläge, die über den Rahmen der Schemata zur Kodexreform hinausgehen, oder gar systemtranszendent Kritik werden selten erwähnt; daß trotz aller Bemühungen um Objektivität die Autoren ihre persönlichen Ansichten (die meist radikalen Neuerungen abhold sind) einbringen, muß als selbstverständlich angesehen werden.

Der „GrNKirchR“ (empfohlene Zitationsweise) ist ein für den theor. und kirchenrechtlichen Fachmann unentbehrliches, für den Praktiker mindestens wertvolles Studien- und Nachschlagewerk, das wesentlich beitragen kann, die bestehende Unsicherheit über das geltende Kirchenrecht zu überwinden.

Graz

Hans Heimerl

SCHMITZ HERIBERT, *Auf der Suche nach einem neuen Kirchenrecht*. Die Entwicklung von 1959 bis 1978. (96.) Herder, Freiburg 1979. Kart. Iam. DM 13.80.

Herder plant die Herausgabe eines größeren Werkes über kirchliche Zeitgeschichte. Diese Arbeit des Vorstandes des Kanonistischen Instituts der Universität München ist als Beitrag zu diesem Werk gedacht und wird nun gesondert vorgelegt, um eine dem weiterführenden Gespräch über die Reform des Kirchenrechts sachdienliche Information zu liefern.

Johannes XXIII., dessen Pontifikat von vielen zunächst als „Übergangs“lösung angesehen wurde, das aber tatsächlich eine in ihren Auswirkungen bis heute spürbare Wende bedeutete, hat auch im Bereich des kanonischen Rechts gewichtige Impulse gesetzt. Sch. will den von 1959